

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der GPG, sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Anderen Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von GPG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen gelten, ist dies kenntlich gemacht.

Durch diese Version der AGB werden alle früheren Versionen ersetzt.

2. Angebote

Die Angebote von GPG sind freibleibend und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn GPG die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Lieferung annimmt.

3. Preise, Preisänderungen

Sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, basieren alle Preise und Konditionen auf der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis- und Konditionenliste. Sämtliche Preise von GPG sind Nettopreise und verstehen sich ab Werk (Rampe der vereinbarten Lieferstelle) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Vollgutrückgaben erfolgt keine Rückerstattung des Produktpreises.

GPG ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Preise anzupassen, um Kostenveränderungen Rechnung zu tragen (insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Lohn, Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport inkl. Maut oder Umweltauflagen).

4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Zahlungen erfolgen über die Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Banküberweisung und nur in Ausnahmefällen bar. Zahlungen per Scheck, Kreditkarte oder EC-Karte werden nicht akzeptiert. Der Kunde trägt die Bankgebühren für unberechtigt verschuldete Rücklastschriften.

Im Falle eines SEPA-Basis-Mandats wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt. Sämtliche Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig (10 Tage netto). Periodisch wiederkehrende Zahlungen (insbesondere Mietzins- und Abschlagszahlungen), für die GPG keine Rechnung erstellt, sind zum vereinbarten Termin, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Periode, ohne Abzug fällig. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist GPG berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 5,00 für die erste Mahnung und € 7,50 für jede weitere Mahnung zu erheben, jede weitere Leistung oder Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung zu liefern und Sicherheiten zu fordern. Weitere Rechte von GPG wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages. Dem Kunden bleibt bezüglich der Mahngebühren der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

Jede Partei kann den Vertrag weiterhin außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Partei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle einer Reklamation darf der Kunde sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des beanstandeten Rechnungswerts ausüben.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von GPG.

Im Verkehr mit Unternehmern behält sich GPG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die Ware darf so lange ohne Zustimmung von GPG weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder Inbesitznahme durch Dritte hat der Kunde unverzüglich GPG mitzuteilen und GPG die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

Im Verkehr mit Unternehmern ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, soweit sie ihm nicht als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der GPG geschuldeten Beträge sicherungshalber an GPG ab.

Bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen, GPG nicht gehörenden Waren steht GPG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der verbundenen oder bei der Verarbeitung verwendeten anderen Waren zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung.

6. Lieferung, Gefahrübergang und Gefahrtragung

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, die Lieferzeit wurde von GPG ausdrücklich und in Textform als verbindlich bestätigt.

Durch den Lieferauftrag sichert der Kunde GPG zu, dass er die einschlägigen Vorschriften für den Umgang mit den bestellten technischen Gasen und für die dazu benutzten Einrichtungen zur Lagerung, zum Transport und zur Verwendung kennt und beachten wird.

Die Beförderung der Ware einschließlich Behälter vom Sitz der GPG in Witten sowie die Beförderung des Leergutes zum Sitz der GPG in Witten erfolgen ab bzw. bis Rampe der GPG auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.

Leistet die GPG bei Be- und Entladung dem Kunden oder dem Transportunternehmen Be- oder Entladehilfe, ist die GPG nicht für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung verantwortlich.

Der Kunde trägt alle Gefahren, die sich aus dem Aufenthalt und aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware nebst Behälter und Zubehör beim Kunden ergeben.

7. Adressänderung des Kunden

Kunden im Besitz von GPG-Mietbehältern/-paletten oder Kunden mit offenen Verbindlichkeiten gegenüber GPG sind bei einer Adressänderung unverzüglich und ohne weitere Aufforderung zur Mitteilung ihrer neuen Anschrift an GPG verpflichtet, ansonsten wird ihnen der Rechercheaufwand für die Ermittlung der neuen Adresse mit einem Pauschalbetrag von € 65,00 berechnet.

8. Schadensersatz wegen Verletzung der Abnahmeverpflichtung

Die Parteien sind gegenseitig zur Einhaltung der Liefervereinbarung verpflichtet. Soweit der Kunde gegenüber GPG seine Abnahmeverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann GPG ihre Schadensersatzansprüche wie folgt berechnen:

(Vereinbarte Gesamtbelieferung abzgl. tatsächlicher Belieferung) x vereinbarter €-Preis je Einheit, abzgl. Wareneinsatz- und Transportkosten, abzgl. 6 % pauschale Betriebs-/Verwaltungskosten.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unter Anrechnung des vorstehend berechneten Schadenersatzes unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.

9. Mietbehälter und Mietpaletten

GPG-Behälter und -Paletten sind Eigentum von GPG und werden dem Kunden nur gegen Berechnung einer Miete überlassen. Die Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrags für Behälter/Paletten.

Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils geltenden Mietsätzen und -gruppen, die in unseren Preislisten aufgeführt sind, deren jeweils aktuelle Fassung jedem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

GPG ist berechtigt, die Miete in beliebigen Zeitabschnitten für abgelaufene Mietzeiten in Rechnung zu stellen. Die aktuelle Anzahl der Behälter im Kundenbestand wird auf jeder GPG-Rechnung aufgeführt.

Etwaige Bestandsdifferenzen hat der Kunde innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungserhalt in Textform bei GPG unter Nennung der Gründe anzuzeigen. Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass das Schweigen eines Kunden auf diese Bestandsangaben mit Ablauf der vorgenannten 21-Tagesfrist als deren Bestätigung und damit als rechtliche Willenserklärung gelten soll.

Der Kunde ist sowohl zur Auskunft über den Standort und Verbleib der Behälter als auch zur Mitwirkung bei der Aufklärung etwaiger Bestandsdifferenzen verpflichtet.

Für alle Gase mit einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit (z.B. medizinische Gase oder Lebensmittelgase), die er nicht selbst verbraucht, verpflichtet sich der Kunde, die Verwendung mit vollständiger Chargennummer je GPG-Behälter zu dokumentieren sowie die entsprechenden Verwendungsnachweise aufzubewahren und auf Verlangen an GPG herauszugeben.

10. Rückgabe von GPG-Behältern

GPG-Behälter samt Zubehör sind unverzüglich, in ordnungsgemäßem Zustand und kostenfrei an GPG oder an den von GPG angegebenen Bestimmungsort zurückzugeben.

Die Rückgabe anderer Behälter ist keine Erfüllung des Herausgabeanspruchs von GPG.

Kommt der Kunde der Aufforderung zur Rückgabe des in seinem Besitz befindlichen Behälters nicht nach oder sollte sich der zurückgegebene Behälter in nicht ordnungsgemäßem Zustand befinden, ist GPG berechtigt, folgenden Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes und der Kosten des Inverkehrbringens für den Behälter in Rechnung zu stellen: € 280,00 pro Stahlflasche bzw. € 5.120,00 pro Flüssigflasche (mobile Dewars), € 550,00 pro Stahlpalette, € 3.050,00 pro Fass, € 6.100,00 pro Flaschenbündel und € 17.900,00 pro Container, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.

Die Rücknahme sämtlicher Behälter durch GPG erfolgt unter Vorbehalt. Sollte ein Behälter von einer anderen Person als dem Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten an GPG zurückgegeben werden, so wird GPG diesen Behälter demjenigen Kunden in seinem Bestand gutschreiben, an den GPG den Behälter ursprünglich ausgegeben hatte. Soweit dieser den Besitz am Behälter schuldhaft verloren oder aufgegeben hat, wird ihm dafür pro Behälter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 39,50 zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Der zurückgebende Kunde erhält in diesem Fall keine Bestandsentlastung.

11. Behälter des Kunden

An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden nach dessen Auftrag gefüllt. Gegenstand des Auftrages sind zugleich nach den geltenden Vorschriften notwendige

Prüfungen der Behälter und/oder notwendige Reparaturen daran. Den Füll-, Prüf- und Reparaturauftrag erteilt der Kunde mit Unterzeichnung des Leergutlieferscheines. Die Kosten für Prüfung und Reparatur trägt der Kunde bis zu einem Betrag von € 50,00 je Behälter zzgl. Umsatzsteuer.

Geht der Auftrag des Kunden dahin, seinen von ihm der GPG ausgehändigten Behälter, der regelmäßig mit dessen Kundennamen geprägt ist, in das Nutzungssystem der GPG einzubringen, was dadurch geschieht, dass die GPG die Kundenbehälter durch Entfernung der Namensprägung und neue TÜV-Abnahme des Kundenbehälter „neutralisiert“, trägt der Kunde die hiermit verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von € 25,00 zzgl. Umsatzsteuer und er erhält anstelle dessen einen gleichwertigen Behälter der GPG zur Nutzung, der ausschließlich von der GPG gefüllt und/ oder getauscht wird.

12. Behandlung fehlerhafter Behälter

Undichte Behälter sind sofort ins Freie zu bringen; danach ist GPG unverzüglich zu benachrichtigen.

Fehlerhaft erscheinende Behälter dürfen nicht benutzt werden. Sie sind mit einem entsprechenden auffälligen Hinweis zu versehen und unverzüglich zurückzugeben.

Gleichzeitig mit der Rücksendung muss der empfangenden Stelle der Versand und die Art der Beanstandung angezeigt werden.

13. Energiesteuerhinweis

a) nach § 2 Abs. 3 Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

b) nach § 25 Abs. 1 Energiesteuergesetz

Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!

14. Mängelansprüche

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert GPG die Ware in handelsüblicher Qualität. Im Verkehr mit Unternehmern bestehen Ansprüche für offensichtliche Mängel nur, wenn der Kunde den offensichtlichen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware GPG in Textform anzeigt.

Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche des Kunden nach einem Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Weisen gelieferte Gase in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von einem die Verjährungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet GPG abweichend von vorstehender Regelung nur Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls GPG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, sowie im Falle von GPG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

Nacherfüllungsort ist der Sitz des Kunden. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GPG gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat.

15. Haftungsbeschränkung

Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften GPG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit GPG gem. dieser Ziffer 15 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die GPG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die GPG bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GPG.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 15 gelten nicht für die Haftung von GPG wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Lösungsrechte, Selbstbelieferung, höhere Gewalt

Sofern GPG verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist GPG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird GPG unverzüglich erstatten.

Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen des ersten Absatzes entsprechend. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und allen sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von GPG schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach den vorstehenden Absätzen dieser Klausel der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

17. Technische Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Bei der Lieferung von Gasen hat der Kunde die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sollte GPG zu dem Schluss kommen, dass die Lieferung von Waren und Leistungen an den Kunden unsicher sein könnte, kann GPG ihre vertraglichen (Liefer-)Pflichten aussetzen, bis das Sicherheitsproblem vom Kunden behoben wurde.

18. Gerichtsstand, Datenschutz

Gerichtsstand ist der Sitz von GPG, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

GPG speichert für die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung erforderliche personenbezogene Kundendaten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung. GPG kann zum Zweck einer Bonitätsprüfung bei der für den Wohn-/Unternehmenssitz zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Erkundigungen über Kunden einholen. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist GPG berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich unterrichtet. Ist der Kunde im Verzug, erstattet er GPG die Kosten der Auskunft. GPG kann im Falle eines Zahlungsausfalls den genannten Auskunftsteilen Daten des Geschäftskunden (B2B) übermitteln. GPG kann die für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung erforderlichen Daten an die Vertriebspartner von GPG zur Einsichtnahme weitergeben.

19. Sonstiges

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

GPG ist zu einseitigen Änderungen dieser AGB aus wichtigem Grund, wie z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen berechtigt. Über eine Änderung wird GPG die Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen zumindest in Textform (z.B. E-Mail) informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht in Textform gegenüber GPG binnen sechs Wochen nach Versand der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widerspricht. Der Widerspruch gegen die Einbeziehung der geänderten AGB stellt keine Kündigung des Kunden bezüglich des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses dar. Bei einem Widerspruch des Kunden hat GPG das Recht, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Alle geistigen Eigentumsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Datenblättern sowie allen anderen Informationen und Dokumenten, die dem Kunden, unbeschadet des Mediums, zur Verfügung gestellt wurden verbleiben bei GPG.

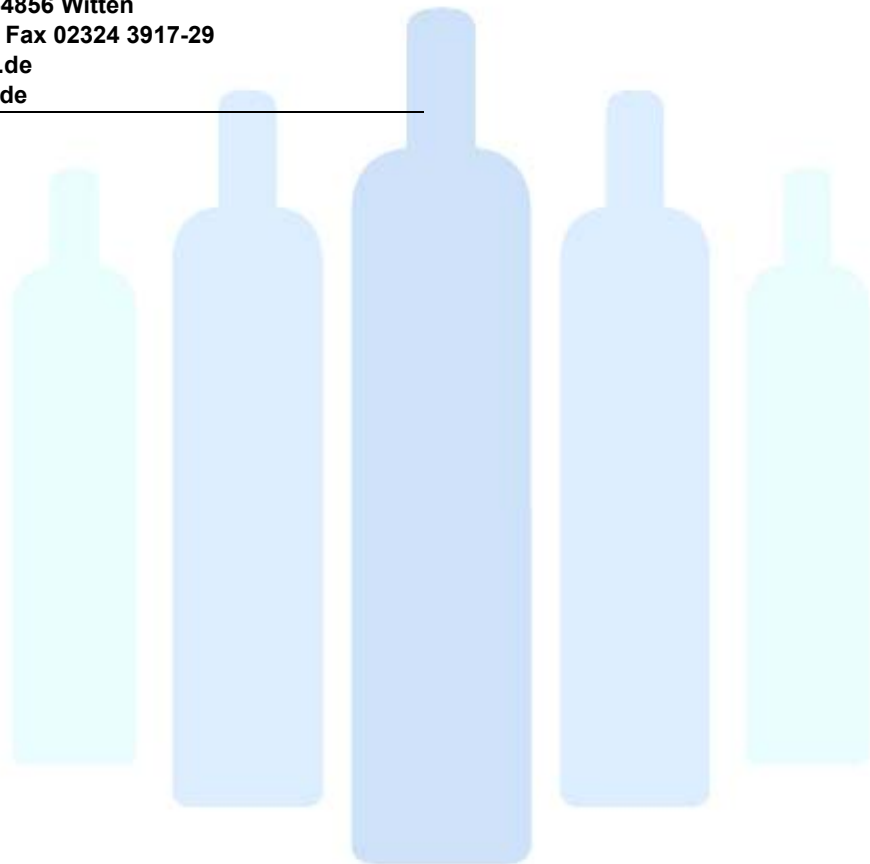
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Inhalt des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Für Verbraucher stellt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter

<https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. GPG zieht es vor, Anliegen ihrer Kunden im direkten Austausch mit diesen zu klären und nimmt daher nicht an diesem Verfahren teil. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.

GPG Gase Partner GmbH
Wittener Str. 166, 54856 Witten
Fon 02324 3917-0 • Fax 02324 3917-29
info@gase-partner.de
www.gase-partner.de



Gase Partner GmbH